

<p><b>Sicherheitsbestimmungen für Auftragnehmer Kondor Gewerbepark GmbH &amp; Co.KG</b></p>
---

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Sicherheits-Check
- 1.2 Versicherung

### **2. Organisation von Baustellen auf dem Betriebsstätte**

- 2.1 Baustelleneinrichtung und -sicherung
- 2.2 Baustellenversorgung und -entsorgung, Ordnung und Sauberkeit
- 2.3 Baustellenverkehr
- 2.4 Baustellenbeleuchtung
- 2.5 Sanitäre Anlagen
- 2.6 Brandschutz
- 2.7 Erste Hilfe Organisation

### **3. Regelungen zur Koordination**

- 3.1 Beratungen und Besprechungen
- 3.2 Arbeitsschutzorganisation des Auftragnehmers
  - 3.2.1 Unterweisung der Beschäftigten
  - 3.2.2 Überwachung der Arbeitsschutzmaßnahmen
  - 3.2.3 Prüfpflichtige Einrichtungen
  - 3.2.4 Meldung von Vorfällen
  - 3.2.5 Meldung gefährlicher Situationen und Arbeiten
  - 3.2.6 Meldung an Behörden und Bauleitung; Genehmigungen
  - 3.2.7 Arbeitsmedizinische Vorsorge
  - 3.2.8 Alkohol oder Drogen

### **4. Auftragsbezogene Arbeitsschutzanforderungen an Auftragnehmer**

- 4.1 Personal und Arbeitszeiten
- 4.2 Verbote, Beschränkungen, Gebote und Verweisungen
- 4.3 Grundsätzliche Gefährdungen und Schutzmaßnahmen
  - 4.3.1 Montagearbeiten
  - 4.3.2 Herabfallende, umstürzende Gegenstände
  - 4.3.3 Arbeiten auf verschiedenen Ebenen

- 4.3.4 Gerüste und Kleingerüste
- 4.3.5 Hubarbeitsbühnen / Fahrgerüste
- 4.3.6 Bewegte Transport- und Arbeitsmittel (auch Baumaschinen und -geräte)
- 4.3.7 Lastentransport / Lastenhandhabung
- 4.3.8 Gefahrstoffe
- 4.3.9 Lärm
- 4.3.10 Brand- und / oder Explosionsgefährdung
- 4.4 Alleinarbeit
- 4.5 Persönliche Schutzausrüstung

## **5. Arbeiten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial**

- 5.1 Arbeiten in Höhen
- 5.2 Arbeiten in engen Räumen
- 5.3 Anlagen und bewegliche Anlagenteile, Elektrische Gefährdung
- 5.4 Schweiß- / Schneidarbeiten
- 5.5 Abriss- und Demontagarbeiten
- 5.6 Kranarbeiten und Anschlagen von Lasten
- 5.7 Erdarbeiten, Baugruben und Gräben
- 5.8 Aufenthaltsverbote

## **6. Beauftragung von Nachauftragnehmern**

## **7. Abschließende Bemerkungen**

- 7.1 Schutz von Rechtsgütern der Kondor
- 7.2 Sicherung der Arbeiten und der Ausrüstung des Auftragnehmers
- 7.3 Konsequenzen-Management
- 7.4 Bewertung des Auftragnehmers
- 7.5 Salvatorische Klausel

## **8. Arbeitsschutzvorschriften**

## **9. Erhalt und Anerkennung dieser Sicherheitsbestimmungen**

## **1. Allgemeines**

In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird für alle Beschäftigten von Fremdfirmen beim Einsatz im Kondor Gewerbepark GmbH & Co.KG (nachfolgend auch Kondor genannt) die nachfolgende Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentation erlassen. Die Einhaltung der hier festgelegten Bestimmungen wird von einem Beauftragten der Geschäftsführung (nachfolgend als Kondor Koordinator (KK) bezeichnet) und von den Sicherheitsverantwortlichen überwacht. Alle Auftragnehmer sind verpflichtet, den Inhalt der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentation ihren, bei Kondor eingesetzten Beschäftigten, bekannt zu geben und deren Einhaltung zu überwachen.

Wiederholte Verstöße gegen diese Sicherheitsbestimmungen können von dem örtlichen KK und von den Sicherheitsverantwortlichen mit dem Verweis vom Kondor Gelände geahndet werden.

### **1.1 Sicherheits-Check**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für jeden seiner Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Dritte, die auf der Betriebsstätte tätig werden, die erfolgreiche Durchführung des Sicherheits-Checks nachzuweisen. Dieser entspricht dem gesetzlich geforderten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument und ersetzt dieses inhaltlich (§ 6 ArbSchG).

Der Sicherheits-Check wird von den Mitarbeitern des Auftragnehmers vor Betreten der Betriebsstätte persönlich durchgeführt. Wird festgestellt, dass Mitarbeiter des Auftragnehmers den Sicherheits-Check nicht persönlich durchgeführt haben, können diese von der Betriebsstätte verwiesen werden. Geschieht dies mit Wissen des Auftragnehmers, kann der Verweis auch auf den Auftragnehmer erweitert werden.

Die erfolgreiche Durchführung des Sicherheits-Checks ist auf Verlangen vom Auftraggeber dem Kondor - Koordinator auszuhändigen.

Die Ausführung von Arbeiten auf dem Betriebsgelände durch Mitarbeiter des Auftragnehmers und/ oder Subunternehmers, die den Sicherheits-Check nicht erfolgreich absolviert haben, ist nicht zulässig.

## **1.2 Versicherung**

Jeder Auftragnehmer hat sich und seine Mitarbeiter in ausreichender Höhe zu versichern sowie für ausreichenden Versicherungsschutz der von ihm in Abstimmung mit dem Auftraggeber beauftragten Drittunternehmen Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere für die Deckung von Haftpflichtschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. EUR. Sollte der erforderliche Deckungsmindestumfang nicht vorliegen, so ist dieser vor Auftragsannahme mit dem Auftragsgeber abzustimmen. Dieser Versicherungsschutz ist dem Auftraggeber auf dessen Verlangen durch Vorlage entsprechender Policen nachzuweisen. Ist ersichtlich, dass bestimmte Arbeiten einen zusätzlichen Versicherungsschutz erfordern, ist dieser vor Aufnahme der Arbeiten mit der zuständigen Geschäftsleitung abzustimmen und nach Abschluss durch Vorlage der Police nachzuweisen.

## **2. Organisation von Baustellen auf dem Betriebsgelände**

### **2.1 Baustelleneinrichtung und -sicherung**

Der Auftragnehmer hat seine Baustelleneinrichtung auf der vom Auftragsgeber zugewiesenen Betriebsfläche vorzunehmen. Die Nutzung der ihm zugewiesenen Fläche ist vor Arbeitsaufnahme mit dem Baustellenkoordinator (BKK) abzustimmen. Er darf die Baustelle nur durch die vorgesehenen Zugänge betreten und verlassen. Verkehrsflächen sind ggf. besonders gekennzeichnet. Private Personenkraftwagen können nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen der Betriebsstätte abgestellt werden. Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Baustellenbereichs werden in bestehendem Zustand zur Verfügung gestellt. Sie können nur auf eigene Gefahr benutzt werden. Beim Räumen sind diese Flächen in den früheren Zustand zurückzusetzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen sind sofort und zu Lasten des Auftragnehmers instand zu setzen oder werden nach einmaliger Aufforderung durch den Auftraggeber zu Lasten und im Namen des Auftragnehmers beseitigt /wiederhergestellt.

Der Auftragnehmer ist nicht befugt, Sicherungsmaßnahmen und -einrichtungen zu verändern bzw. zu entfernen. Sofern sich für einzelne Bereiche der Baustelle zusätzliche Sicherungsmaßnahmen im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers ergeben, sind diese in Absprache mit dem Kondor - Koordinator zu errichten. Angebrachte Sicherheitskennzeichen (Warn-, Gebots- und Verbotsschilder) sind vom Auftragnehmer zu beachten und dürfen nicht verändert werden.

Auf dem Betriebsgelände einschließlich der Baustelle gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Davon abweichend wird die Höchstgeschwindigkeit auf 10 km/h festgelegt. Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- oder Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind mit dem BKK zu vereinbaren.

Jedes unbefugte Demontieren von Anlagenteilen wird als Sachbeschädigung und jedes unerlaubte Entfernen von Bauteilen, Baumaterialien und Werkzeugen wird als Diebstahl gewertet und ggf. angezeigt. Nicht angemessenes, insbesondere grob undiszipliniertes und gefährdendes Verhalten (grober Unfug), wird auf der Baustelle nicht geduldet und kann zum Verweis von der Baustelle / vom Betriebsstätte führen.

Ohne vorherige schriftliche Vereinbarung dürfen keine Kondor -Ausrüstungen, -Materialien oder Leistungen durch den Auftragnehmer genutzt werden (z.B. Stapler, Kleintransporter, Hebezeuge, etc.).

## **2.2 Baustellenversorgung und -entsorgung, Ordnung und Sauberkeit**

Die Stromversorgung erfolgt über das vorhandene Stromnetz des Werkes. Die Unterverteilung mit dem vorgeschriebenen Fehlerstromschutzschalter ist Sache des Auftragnehmers und mit dem BKK abzusprechen. Der Auftragnehmer hat die Anlage und die Folgeeinrichtungen bestimmungsgemäß zu verwenden. Mängel sind dem jeweils Vorgesetzten und dem BKK zu melden. Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel des Auftragnehmers sind entsprechend der DGUV Vorschrift 3 (ehem. BGV A3) und den DIN VDE Bestimmungen in sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand zu halten und in jeweils regelmäßigen Abständen zu prüfen.

Ordnung und Sauberkeit sind wesentliche Voraussetzungen für sicheres und erfolgreiches Arbeiten. Jeder Auftragnehmer hat deshalb die Pflicht zur laufenden Reinigung seines Arbeitsbereiches. Das betrifft insbesondere das Freihalten von Verkehrswegen, das unverzügliche Beseitigen von Bauschutt, das Entfernen von Eisenteilen aus Verschalungen sowie die Markierung von Gefahrenstellen, soweit sie durch technische Maßnahmen nicht behoben werden können, und – nach Beendigung der Leistungen– das unverzügliche, vollständige Räumen der Baustelle. Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die Materialien ordnungsgemäß an der Baustelle angeliefert, abgeladen und gelagert werden. Kondor nimmt ohne Absprache keine Lieferungen für Fremdfirmen entgegen und entlädt auch keine Fahrzeuge ohne eine vorherige Absprache. Gleiches gilt für das Beladen. Grundsätzlich erfolgen Be-/Abladungen immer in der Gesamtverantwortung des Auftragnehmers. Leistungen und Materialien sowie zur Montage übergebene Gegenstände sind vom Auftragnehmer vor Witterungseinflüssen zu schützen. Beschädigungen sind unverzüglich dem BKK zu melden und sind auf dessen Kosten zu reparieren oder neu anzuschaffen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten, Abfälle zu vermeiden. Verunreinigungen sind zu beseitigen. Für die Sortierung und Entsorgung der Abfälle ist der Auftragnehmer verantwortlich. Dieser führt auch die entsprechenden Entsorgungsnachweise und legt diese im Bedarfsfall dem Auftraggeber zur Einsicht vor. Das Verbrennen von Abfällen ist verboten. Sondermüll (gefährlicher Abfall) und Bauschutt sind getrennt zu lagern und umgehend zu beseitigen. Kommt der Auftragnehmer seiner Abfallbeseitigungspflicht nicht nach, behält sich der Auftraggeber vor, dies auf Kosten des Verursachers zu veranlassen. Der Auftraggeber behält sich

vor, eine Sammelstelle für Abfälle vorzuhalten. Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich, in die Kanalisation oder in Gewässer ist verboten. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber einen Bodenaustausch bzw. weitere Maßnahmen zur Schadensbeseitigung zu Lasten des Verursachers vor.

### **2.3 Baustellenverkehr**

Das Betreten und Befahren der Baustelle ist nur zur Erfüllung des Auftrags gestattet. Rückwärtsfahren ist grundsätzlich nur mit entsprechender technischer Ausstattung am Fahrzeug oder mit Einweiser erlaubt. Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- oder Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind mit dem BKK zu vereinbaren. Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Anlieferungsart, Standort sowie Auf- und Abladearbeiten sind mit dem BKK abzustimmen. Grundsätzlich müssen Flucht- und Rettungswege für die gesamte Dauer der Bautätigkeit erhalten oder ersatzweise durch den Auftragnehmer erstellt werden. Sie müssen den Beschäftigten des Auftragnehmers bekannt gegeben werden. Diese Wege dürfen nicht verstellt und damit unpassierbar gemacht werden. Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind prinzipiell freizuhalten.

### **2.4 Baustellenbeleuchtung**

An Arbeitsplätzen, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswegen sowie Lagerplätzen sind die Mindestforderungen der Arbeitsstättenverordnung einzuhalten. Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat jeder Auftragnehmer selbst zu sorgen.

### **2.5 Sanitäre Anlagen**

Der Auftraggeber stellt Flächen mit den erforderlichen Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten für die nach der Arbeitsstättenverordnung erforderlichen Toiletten und sonstigen Einrichtungen zur Verfügung. Der Auftragnehmer ist für die Gestellung der sozialen Einrichtungen eigenverantwortlich. Grundsätzlich dürfen diese nur bestimmungsgemäß benutzt werden und sind im ordentlichen Zustand zu halten.

### **2.6 Brandschutz**

Die Beschäftigten des Auftragnehmers müssen die allgemein geltenden vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen einhalten. Die Durchführung von Schweiß-, Schneid- und verwandter Verfahren in brandgefährdeten Bereichen bedarf eines Erlaubnisscheins für Heißenarbeiten, abgezeichnet vom Kondor-Koordinator. Brandlasten sind grundsätzlich vor Arbeitsaufnahme durch den Auftragnehmer zu entfernen oder durch geeigneten Ersatzmaßnahmen gegen Entzündung zu

schützen. Die auf dem Erlaubnisschein aufgeführten Schutzmaßnahmen müssen vom Auftragnehmer umgesetzt werden. Ggf. notwendige Brandwachen sind zu Lasten des Auftragnehmers bereitzustellen. Der Auftragnehmer hat im Rahmen seiner Arbeitsschutzpflichten für eine ausreichende Anzahl von Feuerlöschern bei der Ausübung der Tätigkeiten zu sorgen. Auftragnehmer, deren Einrichtungen zu erhöhter Blitzschlaggefahr führen, müssen vorbeugende Blitzschutzmaßnahmen durchführen.

## **2.7 Erste Hilfe Organisation**

Vor Beginn der Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Arbeitgebers muss sich die verantwortliche Person des Auftragnehmers über die Erste-Hilfe-Einrichtungen und die ärztliche Notfallversorgung informieren und diese Informationen seinen Mitarbeitern bekannt geben.

Auf der Baustelle sind durch den Auftragnehmer Erste-Hilfe-Einrichtungen in ausreichender Anzahl einzurichten bzw. mitzuführen. Dazu gehören u.a. Meldeeinrichtungen, Erste-Hilfe-Verbandkasten (groß) nach DIN 13169, Rettungsgeräte. Abhängig von der Anzahl der auf der Baustelle anwesenden Beschäftigten hat der Auftragnehmer Ersthelfer in ausreichender Anzahl zu stellen. Es gelten hierbei die Bestimmungen der DGUV Vorschrift 1 (ehem. BGV A1) „Grundsätze der Prävention“. Diese Ersthelfer sind der Baustellenleitung schriftlich mitzuteilen.

## **3. Regelungen zur Koordination**

Die Koordination der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes für die Arbeiten im Werk ersetzt in keinem Fall das Arbeitsschutzmanagement des Auftragnehmers. Deshalb ist er verpflichtet, die bestehenden rechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten einzuhalten. Grundlage für eine erfolgreiche Koordination ist die rechtzeitige und zuverlässige Weitergabe aller Informationen an den BKK, die für die Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes auf der Baustelle relevant sind. Aufgrund dessen ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Kondor Koordinator vor dem Beginn seiner Tätigkeit im Werk und während der Ausführung seiner Arbeiten diese Informationen zu übermitteln.

### **3.1 Beratungen und Besprechungen**

Zur Realisierung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination sind Beratungen und Besprechungen erforderlich. Informationen, die den Auftragnehmer betreffen, werden vom BKK während der entsprechenden Besprechungen bekannt gegeben. Die Teilnahme des bevollmächtigten Vertreters (z.B. Baustellenleiter) des Auftragnehmers ist Pflicht. Erfordern auszuführende Tätigkeiten zusätzlichen Abstimmungsbedarf, ist darüber im Rahmen der Besprechungen der örtliche BKK zu informieren.

### **3.2 Arbeitsschutzorganisation des Auftragnehmers**

Die Maßnahmen zur Organisation des Arbeitsschutzes des Auftragnehmers, die sich aus den staatlichen und autonomen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben von diesen Sicherheitsbestimmungen unberührt. Der BKK hat das Recht, das Arbeitsschutzmanagement des Auftragnehmers zu überprüfen, soweit es mit der Tätigkeit im Werk im Zusammenhang steht. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die von ihm durchzuführenden Arbeiten die gemäß §5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) erforderlichen Gefährdungs- und Belastungsanalysen dem BKK vorzulegen und von diesem durchsehen und ggf. kopieren zu lassen.

Der Auftragnehmer hat eine Liste vorzuhalten, auf die in seinem Auftrag auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter / Beschäftigten / Personen namentlich aufgelistet sind. Die Liste muss jederzeit aktuell sein und Aufsichtsbehörden oder dem BKK vorgelegt werden. Die Liste hat mindestens die folgenden Angaben zu enthalten:

- Name des Beschäftigten / Mitarbeiters
- Firma, bei der die Person beschäftigt ist
- Nummer des Sozialversicherungsausweises
- Arbeitserlaubnis mit Aufenthaltsgenehmigung
- Unterschrift des Beschäftigten / Mitarbeiters

#### **3.2.1 Unterweisung der Beschäftigten**

Die standortspezifische bzw. baustellenspezifische Ersteinweisung verantwortlicher Personen (z.B. Baustellenleiter) des Auftragnehmers vor Aufnahme der Tätigkeiten wird vom BKK oder dem Sicherheitsverantwortlichen durchgeführt. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten vor Beginn der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen während der Tätigkeit im Werk neben den allgemeinen und unternehmensbezogenen Arbeitsschutzthemen zu unterweisen über:

- Baustellenspezifische Gefährdungen
- Verhalten im Notfall (z.B. Brand-, Unfall)
- Flucht- und Rettungswege am Baustellenort
- Maßnahmen und Vereinbarungen mit dem BKK

Laufende Unterweisungen der Beschäftigten des Auftragnehmers fallen nicht in den Aufgabenbereich des BKK. Ihm müssen die laufenden Unterweisungen allerdings durch die Verantwortlichen des Auftragnehmers im Werk nachgewiesen werden. Neue Mitarbeiter des Auftragnehmers während der beauftragten Tätigkeit sind dem BKK eigenständig anzuzeigen.



### **3.2.2 Überwachung der Arbeitsschutzmaßnahmen**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung seiner allgemeinen und bauvorhabenbezogenen Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen. Die Überwachung ist auf Verlangen des BKK vorzulegen. Der BKK führt regelmäßig Begehungen im Arbeitsbereich des Auftragnehmers durch. Dabei wird die Umsetzung der getroffenen Maßnahmen kontrolliert. Auf Verlangen des BKK (bei wichtigen Gründen) nimmt ein verantwortlicher Vertreter des Auftragnehmers an der Begehung teil. Alle Mängel werden dem Auftragnehmer in nachweislicher Form mitgeteilt. Bei Gefahr im Verzug oder wiederholt festgestellten Mängeln sind die Bauleitung und der BKK des jeweiligen Kondor-Werkes sowie die Sicherheitsverantwortlichen berechtigt, die Arbeiten ganz oder teilweise einzustellen. Schadensersatz- oder Ausfallansprüche werden nicht erstattet. Zum Abschluss eines jeden Arbeitstages ist vom Auftragnehmer eine Baustellenbegehung durchzuführen, um sicher zu stellen, dass die Baustelle ordentlich und sicher verlassen wird.

### **3.2.3 Prüfpflichtige Einrichtungen**

Für Arbeitsmittel, wie z.B. Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Anschlagmittel, Krane, Gerüste, elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sowie überwachungsbedürftige Anlagen, die einer Prüfpflicht unterliegen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nachweise (z.B. Prüfplaketten auf den Geräten / Werkzeugen), Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher auf der Baustelle vorzuhalten.

### **3.2.4 Meldung von Vorfällen**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Vorfälle, bei denen Erste Hilfe geleistet bzw. ein Arbeitsausfall eines Beschäftigten mit Arzt- oder Krankenhausbesuch oder Sachschaden entstanden ist oder ein anderer am Bauvorhaben beteiligter Auftragnehmer mit betroffen ist, der Baustellenleitung und dem Kondor-Koordinator umgehend zu melden.

Die schriftliche Unfallmeldung kann mit Hilfe der Meldebögen für die Berufsgenossenschaft (Unfallanzeige) erfolgen. Die allgemeine Meldepflicht von Unfällen an die staatlichen Arbeitsschutzbehörden (z.B. Gewerbeaufsicht) und den gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) des Auftragnehmers bleibt hiervon unberührt. Maßnahmen einschließlich Erfahrungen, die sich aus den Unfällen ergeben, sind z.B. im Rahmen der wöchentlichen Baubesprechungen weiterzugeben. Die Meldung muss unverzüglich spätestens aber am gleichen Arbeitstag erfolgen und an den BKK schriftlich gemeldet werden.

### **3.2.5 Meldung gefährlicher Situationen und Arbeiten**

Gefährliche Situationen und Arbeiten (z.B. Baustellenverordnung Anhang II (Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen oder Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht)), insbesondere wenn diese gefährlichen Situationen und

Arbeiten von einem anderen Auftragnehmer ausgehen oder auch Beschäftigte anderer Auftragnehmer oder des Auftraggebers gefährden können, müssen vom Beschäftigten an seinen Vorgesetzten gemeldet werden. Dieser hat unverzüglich den Kondor-Koordinator zu unterrichten.

### **3.2.6 Meldung an Behörden und Bauleitung; Genehmigungen**

Erfordern bestimmte Tätigkeiten des Auftragnehmers behördliche Genehmigungen (z.B. Nacht- oder Sonntagsarbeit), so hat er diese rechtzeitig zu beschaffen. Der BKK ist von der Genehmigung der Tätigkeit zu informieren. Auf Verlangen der örtlichen Bauleitung und /oder dem Kondor Koordinator müssen Meldungen über den aktuellen oder geplanten Personal- und Geräteeinsatz, die Arbeitsleistungen und den Arbeitsfortschritt gemacht werden.

### **3.2.7 Arbeitsmedizinische Vorsorge**

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen (z.B. Lärm, Staub, Arbeiten in Höhen) ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird. Der Nachweis hierfür ist auf Verlangen dem Kondor-Koordinator (BKK) vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.

### **3.2.8 Alkohol oder Drogen**

Personen dürfen sich auf der Betriebsstätte durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können. Daher dürfen diese Stoffe vor bzw. während des Aufenthalts im Betriebsgelände weder konsumiert noch mitgeführt werden, noch dürfen Personen während des Aufenthalts im Betriebsbereich unter ihrem Einfluss stehen. Personen, die diese Vorschrift verletzen, sind von ihren Vorgesetzten von der Betriebsstätte zu verweisen.

Personen, die Medikamente einnehmen, die gemäß Beipackzettel zentralnervöse Nebenwirkungen wie Müdigkeit und Schwindel verursachen können, das Reaktionsvermögen verändern können und/oder die Fähigkeit zur aktiven Teilnahme am Straßenverkehr und zum Bedienen von Maschinen beeinträchtigen können, dürfen nicht mit dem Bedienen von Maschinen oder dem Führen von Fahrzeugen beauftragt werden.

## **4. Auftragsbezogene Arbeitsschutzanforderungen an Auftragnehmer**

### **4.1 Personal und Arbeitszeiten**

Der Auftragnehmer hat gemäß seinem Auftrag nur Beschäftigte einzusetzen, die für die Tätigkeiten geeignet sind. Werden ausländische Beschäftigte eingesetzt, so sind für diese die entsprechenden Arbeitspapiere (Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen, Friktionspapiere, Sozialversicherungsausweis, usw.) mitzuführen. Werden ausländische Beschäftigte eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss eine in der Muttersprache der Beschäftigten und der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner ständig vor Ort sein. Diese Person muss in der Lage sein, sich mit den fremdsprachigen Personen zu verständigen.

Die Arbeitszeit ist grundsätzlich mit dem Kondor-Koordinator abzustimmen. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes. Nacht-, Schicht-, Sonn- bzw. Feiertagsarbeit ist nur mit den erforderlichen Genehmigungen erlaubt und mit dem Auftraggeber abzusprechen. Bei lärm- und schwingungsintensiven Arbeiten ist vor Beginn die Zeitdauer mit der Bauleitung des Auftragnehmers abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat bei Durchführung von Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers Sicherheitsbeauftragte zu bestellen (§ 22 SGB VII).

### **4.2 Verbote, Beschränkungen, Gebote und Verweisungen**

Auf der gesamten Betriebsstätte bestehen folgende Verbote:

- Alkohol- und Drogenverbot
- Parkverbot vor Sicherheits-, Brandmelde- und Rettungseinrichtungen, auf Flucht- und Rettungswegen, in Durchfahrten oder Feuerwehrebewegungsflächen
- Generelles Rauchverbot, außer in besonders ausgewiesenen Bereichen

Auf der gesamten Betriebsstätte gelten grundsätzlich folgende Gebote:

- Sicherheitsschuhe (mind. S3) nach EN ISO 20345 tragen!
- Bei Tragenotwendigkeit Industrie- oder Baustellen-Schutzhelm nach EN 397!
- Schutzbrillentragepflicht bei Staub-, Abbruch, Schleif-, Schneidarbeiten mit schlagfesten Gläsern (Kennzeichnung der Sichtscheiben nach DIN EN 166 F).
- Warnkleidung nach EN ISO 20471 Klasse 1, mindestens eine Warnweste Poloshirt, T-Shirt, Jacke tragen!

- Schutz vor Witterungseinflüssen (geeignete Arbeitskleidung, Wetterschutzbekleidung)
- bei Bedarf Schutzhandschuhe, Vollsichtschutzbrille, Gehörschutz, Atemschutz tragen
- bei speziellen Tätigkeiten ist entsprechende Persönliche Schutzausrüstung wie z.B. Auffang- oder Rückhaltesysteme gegen Absturz, Hitze- oder Schweißerschutzkleidung usw. zu benutzen.

Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Betriebsstätte zu entfernen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, Personen, die die Bestimmungen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz nicht einhalten, Weisungen missachten oder sich weigern, diese zu beachten, von der Betriebsstätte zu verweisen.

### **4.3 Grundsätzliche Gefährdungen und Schutzmaßnahmen**

#### **4.3.1 Montagearbeiten**

Bei Montagearbeiten ist nach DGUV Vorschrift 38 (ehem. BGV C 22) „Bauarbeiten“ eine Montageanweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sowie die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, dem Kondor-Koordinator vorzulegen und von diesem genehmigen zu lassen.

#### **4.3.2 Herabfallende, umstürzende Gegenstände**

Die auszuführenden Arbeiten dürfen nicht gleichzeitig an übereinander liegenden Stellen ausgeführt werden, sofern nicht die darunter liegenden Arbeitsplätze und Verkehrswege gegen herabfallende, umstürzende, abgleitende oder abrollende Gegenstände und Massen geschützt sind. Deshalb haben der Auftragnehmer und seine Beschäftigten für die Festlegung der Gefahrenbereiche, deren Kennzeichnung, Absperrung oder Sicherung durch Warnposten zu sorgen.

#### **4.3.3 Arbeiten auf verschiedenen Ebenen**

Das „Abwerfen von Materialien“ ist nur dann gestattet, wenn ausgeschlossen werden kann, dass Personen zu Schaden kommen können. Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen (z.B. Absperrungen, Überdachungen etc.), die verhindern, dass Personen durch herabfallende Teile oder sonstiges Material verletzt werden. Vergleichbare Schutzmaßnahmen sind zu ergreifen, wenn das Risiko von herabfallenden Gegenständen besteht.

#### **4.3.4 Gerüste und Kleingerüste**

Der für die Gerüstbauarbeiten verantwortliche Unternehmer sorgt für die Erstellung, Vorhaltung und die Beseitigung der Gerüste und für eine Gerüstaussführung, die den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Für das sichere Auf-, Um- und Abbauen sowie das Verwenden von Gerüsten sind unter anderem die DIN 4420 und die BGR 165 anzuwenden.

Nach Fertigstellung der Gerüste hat der Gerüsthersteller jeweils eine Freigabebescheinigung zu erstellen, aus der Breiten- und Lastklasse hervorgeht, diese muss sichtbar an jedem Gerüstzugang angebracht sein (siehe TRBS 2121 Teil 1).

Jeder Auftragnehmer, der ein Gerüst benutzt, hat dafür zu sorgen, dass das Gerüst vor der Benutzung auf augenfällige Mängel geprüft wird. Außerdem ist er für das bestimmungsgemäße Verwenden und das Erhalten der Betriebssicherheit der Gerüste verantwortlich. Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Zulassungsbescheide, ggf. Statiken sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind am Arbeitsbereich vorzuhalten. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüsthersteller vorgenommen werden. Gesperrte Gerüste dürfen nicht benutzt werden. Das Auf- und Abbauen eines Gerüsts hat unter Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (Sicherheitsgurte, Fangseile verbunden an geeigneten Anschlagpunkten) zu erfolgen. Es sind möglichst Montagesicherungsgeländer einzusetzen.

#### **4.3.5 Hubarbeitsbühnen / Fahrgerüste**

Beim Einsatz von Fahrgerüsten ist auf eine sichere, geeignete Aufstellfläche zu achten. Die maximale Höhe der Standfläche von fahrbaren Gerüsten darf in Gebäuden bis 12,00 m Höhe und außerhalb von Gebäuden bis 8,00 m Höhe betragen. Es müssen konstruktiv festgelegte Innenaufstiege vorhanden sein. Senkrechte Steigleitern von mehr als 4,00 m Höhe sind, unzulässig, es sei denn, dass maximal alle 4,00 m eine Zwischenbelagsbühne mit Durchstiegsklappe vorhanden ist. Sie dürfen nicht verfahren werden, solange sich Personen auf ihnen befinden. Vor Betreten sind Rollen und Ausleger festzustellen. Tätigkeiten auf Fahrgerüsten sind verboten, während darunter gearbeitet wird. Auch für Fahrgerüste wird eine Freigabebescheinigung, wie unter 4.3.4 beschrieben, benötigt.

Das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz auf Hubarbeitsbühnen ist Pflicht.

#### **4.3.6 Bewegte Transport- und Arbeitsmittel (auch Baumaschinen und -geräte)**

Neben der Einhaltung der Beschaffenheitsanforderungen der eingesetzten Arbeitsmittel (Eignung, Mängelfreiheit usw.) sind die Auftragnehmer verpflichtet, Gefahrenbereiche der Transport- und Arbeitsmittel (z.B. Schwenkbereiche von Erdbaumaschinen) abzusichern.

Die nachfolgend aufgeführten Geräte und Arbeitsmittel dürfen nur dann bedient werden, wenn ein entsprechender Befähigungsnachweis hierfür vorhanden ist und dieser dem Kondor-Koordinator vor Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt wurde.

- Alle Kräne (insbesondere Decken- und Hallenkräne, Mobilkräne, Turmdrehkräne) – entsprechender Kranführerschein
- Stapler und Flurförderzeuge – Staplerführerschein
- Hebebühnen und Hubarbeitsbühnen – Bedienerausweis für Hebebühnen / Hubarbeitsbühnen
- Erdbaumaschinen (Radlader, Bagger, ...) – Erdbaumaschinen-Führerschein
- Motorsägen (Kettensägen)– Nachweis über durchgeführte Unterweisung und entsprechende PSA (Schnittschutzkleidung)

Transport- und Arbeitsmittel, die Eigentum von Kondor sind (z. B. Stapler, Hubarbeitsbühne, Krane, Radlader, u.a.) dürfen von den Mitarbeitern des Auftragnehmers nur dann bedient werden, wenn eine schriftliche Beauftragung durch den Kondor-Koordinator durchgeführt wurde.

Der Auftragnehmer darf ausschließlich unterwiesene, mindestens 18 Jahre alte, körperlich und geistig geeignete und vom Unternehmer schriftlich beauftragte Personen, die dem Unternehmer ihre Befähigung nachgewiesen haben, mit der Bedienung und Wartung betrauen.

Beim Verlassen des Führerstands müssen kraftbetriebene Transport- und Arbeitsmittel in einen Zustand versetzt werden, der eine unbefugte Benutzung verhindert (z. B. durch Abziehen des Schlüssels). Alle bewegten Transport- und Arbeitsmittel müssen mit Sicherheitsgurten bzw. gleichwertigen Sicherungssystemen für Fahrer und Mitfahrer ausgestattet sein. Sofern Sicherheitsgurte vorhanden sind, gilt generell auf dem gesamten Betriebsstätte Anschnallpflicht für Fahrer und alle Mitfahrer.

#### **4.3.7 Lastentransport / Lastenhandhabung**

Der jeweilige Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Hebezeuge und Anschlagmittel den gültigen Normen und Arbeitsschutzvorschriften (BetrSichV, DGUV Vorschrift 54 (ehem. BGV D8)) entsprechen und demgemäß regelmäßig geprüft werden. Mit der selbständigen Anwendung von Hebezeugen und Anschlagmitteln dürfen nur geeignete Personen betraut werden, die entsprechend unterwiesen und beauftragt sind. Die höchstzulässige Belastung von Hebezeugen und Anschlagmitteln darf nicht überschritten werden. Anschlagmittel müssen für die jeweilige Transportaufgabe so ausgewählt und verwendet werden, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung

die Last sicher aufgenommen, gehalten und wieder abgesetzt werden kann. Für die Zusammenarbeit mehrerer Kräne sind Regelungen zu Arbeitsabläufen, Vorfahrtsregelungen u. a. in Abstimmung mit dem Kondor-Koordinator zu treffen.

Werden Lasten auf oder mit Fahrzeugen transportiert, sind entsprechende kraft- und form-schlüssige Ladungssicherungseinrichtungen zu verwenden.

Anschlagpunkte in Gebäuden oder an Anlagenteilen sind sorgfältig auszuwählen um sicherzustellen, dass es zu keinen Sachschäden kommt.

#### **4.3.8 Gefahrstoffe**

Der BKK ist generell über die vom Auftragnehmer auf das Betriebsstätte mitgebrachten Gefahrstoffe, die damit verbundenen Gefahren und die vom Auftragnehmer getroffenen Schutzmaßnahmen zu informieren. Sicherheitsdatenblätter, Gefahrstoffverzeichnisse und Gefahrstoff-Betriebsanweisungen müssen beim Auftragnehmer und gegebenenfalls an der Einsatzstelle vorhanden sein und dem Kondor-Koordinator auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden (§ 6 GefStoffV).

Beim Umgang mit Gefahrstoffen muss grundsätzlich eine ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet sein, so dass keine gesundheitsgefährdende oder explosionsfähige Konzentration in der Atemluft entsteht. Insbesondere bei lösemittelhaltigen, kriechenden Dämpfen ist eine Ansammlung von Dämpfen im Bodenbereich zu vermeiden. Zündquellen müssen ferngehalten werden. Ggf. sind die Gefahrenbereiche gegen den Zutritt unbefugter Personen abzusperren.

Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten vor Beginn der Tätigkeiten über den Umgang mit Gefahrstoffen zu unterweisen. Der Nachweis hierüber ist ebenfalls auf Verlangen dem BKK vorzulegen.

#### **4.3.9 Lärm**

Treten bei den Arbeiten besonders starke, unvermeidbare Lärmbelastigungen (> 80 dB(A)) auf oder sind Tätigkeiten in gekennzeichneten Lärmbereichen erforderlich, müssen vom Auftragnehmer entsprechende Maßnahmen (technischer Schutz, geeignete Arbeitszeit sowie Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen) festgelegt werden. Das gilt insbesondere auch dann, wenn durch lärmintensive Arbeiten Beschäftigte anderer Gewerke auf der Betriebsstätte gefährdet werden können.

Lärm in der Nachtzeit ist nur nach Abstimmung mit dem Kondor-Koordinator zulässig.

#### **4.3.10 Brand- und / oder Explosionsgefährdung**

In brand- und explosionsgefährdeten Bereichen sind das Rauchen, der Umgang mit offenem Feuer und das Verrichten von Arbeiten, von denen eine Entzündungsgefahr ausgehen kann, verboten. Für Arbeiten in diesen Bereichen ist grundsätzlich eine besondere schriftliche Genehmigung erforderlich. Im Ex-Bereich ist das Verwenden von Mobiltelefonen generell untersagt.

Leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in einer Menge gelagert werden, die für den Fortgang der Arbeiten direkt erforderlich ist. Abfälle leicht entzündlicher Stoffe, wie Papier, Verpackungsmaterial, Putzwolle etc. müssen regelmäßig, mindestens jedoch täglich, entfernt werden. Wer Anzeichen eines Brandes wahrnimmt oder einen Brand entdeckt, hat gefährdete Personen unverzüglich zu warnen und die nächste erreichbare Aufsichtsperson zu benachrichtigen. Bei Entstehungsbränden ist ein Löschversuch zu unternehmen, ohne sich dabei selbst zu gefährden. Erforderliche Feuerlöschmittel sind durch den Auftragnehmer vorzuhalten.

#### **4.4 Alleinarbeit**

Wenn eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt werden muss, so hat der Auftragnehmer über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus für geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen zu sorgen, z. B.

- die allein arbeitende Person befindet sich bei der Durchführung der Arbeiten in Sichtweite von anderen Personen
- die allein arbeitende Person wird durch Kontrollgänge in kurzen Abständen beaufsichtigt
- es wird ein zeitlich abgestimmtes Meldesystem eingerichtet, durch das ein vereinbarter, in bestimmten Zeitabständen zu wiederholender Anruf erfolgt oder
- von der allein arbeitenden Person wird ein Hilfsgerät (Personennotsignalgerät) getragen, das drahtlos, automatisch und willensunabhängig Alarm auslöst, wenn es eine bestimmte Zeitdauer in einer definierten Lage verbleibt (Zwangshaltung der Person).

Gefährliche Arbeiten sind z. B. solche, bei denen eine erhöhte oder besondere Gefährdung aus dem Arbeitsverfahren, der Art der Tätigkeit, den verwendeten Stoffen sowie aus der Umgebung gegeben sein kann, z. B. Schweißen in engen Räumen, Befahren von Behältern oder engen Räumen, Befahren von Silos, Feuerarbeiten in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen oder an geschlossenen Hohlkörpern, Druckproben und Dichtigkeitsprüfungen an Behältern, Sprengarbeiten, Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen, Fällen von Bäumen, Betreten von Kanalisationsanlagen.



## **4.5 Persönliche Schutzausrüstung**

Sämtliche Mitarbeiter/Beschäftigte des Auftragnehmers müssen die der jeweiligen Tätigkeit entsprechenden persönlichen Schutzausrüstungen vorschriftsmäßig ver- bzw. anwenden. Personen, die ohne die erforderliche persönliche Schutzausrüstung angetroffen werden, können durch den BKK und die Sicherheitsverantwortlichen von der Betriebsstätte verwiesen werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Ausrüstung bereitzustellen und für die nötige Unterweisung und Kontrolle des Tragens zu sorgen.

Die persönliche Schutzausrüstung hat sich in einem sicheren, geprüften Zustand zu befinden. Die angemessene persönliche Schutzausrüstung ist unter Ziffer 4.2 genannt und ist während der gesamten Dauer der Arbeiten bzw. während des Aufenthaltes auf der Betriebsstätte zu tragen. Ohne diese persönliche Schutzausrüstung ist das Betreten der Betriebsstätte / Baustellen nicht gestattet.

## **5. Arbeiten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial**

Die im Folgenden aufgezählten Tätigkeiten sind durch ein erhöhtes Gefährdungspotenzial gekennzeichnet. Für jede dieser Arbeiten ist ein besonderer Erlaubnisschein erforderlich, der vor Beginn der Tätigkeiten des zuständigen Kondor-Koordinators oder einer speziell hierzu beauftragten Person freizugeben ist. Ohne Unterschrift des Kondor-Koordinators darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Diese Erlaubnisscheine sind vom Auftragnehmer arbeitstäglich erneut zu erstellen. Davon abweichende Regelungen (z. B. mehrtägige Erlaubnisscheine) entscheidet der Kondor-Koordinator in Abstimmung. Die Aufzählung der Tätigkeiten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial ist nicht abschließend und kann jederzeit ergänzt werden.

### **5.1 Arbeiten in Höhen**

An allen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen, bei denen Absturzgefahr besteht (DGUV Vorschrift 38 (ehem. BGV C 22)), z. B., wenn sie mehr als 1,00 m über dem Boden liegen oder die an absturzgefährdete Bereiche angrenzen, müssen ständig Absturzsicherungen vorhanden sein. Verantwortlich für die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen ist grundsätzlich der Verursacher der Absturzgefährdung. Flatterband / Trassierband ist in der Betriebsstätte generell für Absturzsicherungen und Absperrungen verboten. Es ist verboten, Absturzsicherungen unbefugt und eigenmächtig zu entfernen! Dies gilt insbesondere auch für die Vorhaltungszeit nach Beendigung der Rohbauarbeiten! Bei arbeitsbedingten Veränderungen der Sicherheitseinrichtungen müssen die Gefahrenbereiche durch geeignete Ersatzmaßnahmen gesichert werden. Ist in den betreffenden Bereichen eine Sicherung gegen Absturz durch technische Maßnahmen nicht möglich, müssen die Beschäftigten für den jeweiligen Anwendungsfall geeignete persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (z. B. Auffanggurte, Höhensicherungsgeräte) tragen. Diese

sind vom Auftragnehmer für seine Beschäftigten bereitzuhalten. Bei Nutzung von PSA gegen Absturz muss entsprechendes Gerät und eine zweite fachkundige Person vorhanden sein, um im Gurt hängende Personen zügig retten zu können.

Die einschlägigen Berufsgenossenschaften beschreiben für „Arbeiten in Höhen“ einen einheitlichen und systematischen Ansatz zur Beseitigung, Verhinderung und Verhütung der Unfallgefährdung beim Arbeiten in der Höhe. Die Richtlinie muss immer dann angewendet werden, wenn für eine Person Absturzgefahr besteht.

Die Richtlinie ist für alle Mitarbeiter, Auftragnehmer, Transportunternehmen, Lieferanten und Besucher von Einrichtungen verbindlich einzuhalten.

## **5.2 Arbeiten in engen Räumen**

Es ist vom Auftragnehmer für alle Arbeiten, bei denen sich das Personal in enge Räume, z. B. Bunkern, Filteranlagen, Übergaben, Rohrleitungen, Zyklone, Tanks, Abflüsse und Kanäle, begeben muss, eine gesonderte Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Arbeiten in engen Räumen dürfen nur in Abstimmung mit dem Kondor-Koordinator, nur mit schriftlicher Genehmigung (Erlaubnischein für Arbeiten in Behältern und engen Räumen) und nur unter Aufsicht durchgeführt werden. Die Aufsicht darf nur geeigneten Personen übertragen werden. Erforderliche Sicherheitsposten dürfen nicht für andere Arbeiten herangezogen werden. Die Rettung aus engen Räumen sowie die Auslösung der Rettungskette sind vor Beginn der Arbeiten festzulegen.

## **5.3 Anlagen und bewegliche Anlagenteile, Elektrische Gefährdung**

Bei Arbeiten im Bereich von Anlagen oder beweglichen Anlagenteilen des Werkes (z. B. Förderbänder, Schnecken, Aufzügen etc.) sind vor Beginn der Arbeiten die betroffenen Anlagen oder beweglichen Anlagenteile ordnungsgemäß außer Betrieb zu nehmen, abzustützen, zu sichern und so zu fixieren, dass sie bis zum Abschluss der Arbeiten nicht bewegt werden können.

Sämtliche für die Arbeiten nicht erforderlichen Energieformen sind auf einen gesicherten Nullenergiestatus zu bringen. Die dazu notwendigen Arbeiten sind mit dem Kondor-Koordinator abzustimmen.

Vor Aufnahme jeglicher Arbeiten wie z.B. Säuberungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten an elektrisch getriebenen Maschinen und Anlagen sind diese allpolig vom Netz zu trennen und gegen das Wiedereinschalten zu sichern. Das Ausschalten erfolgt z.B. über einen vor Ort abschließbaren Hauptschalter oder einen Vor-Ort-Schalter und das Entfernen von Sicherungen durch die Elektrofachkraft.

Auf die Gültigkeit Leitlinie „Freischalten und Sperren von Anlagen“ wird hingewiesen.

Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln dürfen nur von Elektrofachkräften, Elektrofachkräften für festgelegte Tätigkeiten oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen ausgeführt werden (DIN VDE 0105). Der Schutz von Personen gegen gefährliche Körperdurchströmung muss nach DIN VDE 0100-410 sichergestellt werden. Ziffer 4.3 (Außerbetriebnahme von Anlagen) ist besonders zu beachten.

Grundsätzlich ist die Prüfung der elektrischen Sicherheit von neu errichteten, erweiterten oder geänderten elektrischen Anlagen gemäß IEC 60364, die für die Erstprüfung in Deutschland als DIN VDE 0100-600:2008-06 (Errichten von Niederspannungsanlagen – Teil 6: Prüfungen) anzuwenden ist, Vertragsbestandteil. Gemäß diesen rechtlich bindenden Vorgaben sind Prüfprotokolle bei der Abnahme vorzulegen. Dazu zählen ebenso Kabelverlege-/Installationspläne, elektrische Schalt-/ Verriegelungspläne bei der Errichtung, Ergänzung oder bei Teilertüchtigungen durch den AN vorzunehmen und bei der Abnahme aktualisiert dem AG auszuhändigen.

#### **5.4 Schweiß- / Schneidarbeiten**

Schweiß- und Schneidarbeiten in brandgefährdeten Bereichen dürfen nur in Abstimmung mit dem Kondor-Koordinator, nur mit schriftlicher Genehmigung (Erlaubnisschein für Heißarbeiten) und nur unter Aufsicht durchgeführt werden. Die Aufsicht darf nur geeigneten Personen übertragen werden, denen die mit den Schweiß- und Schneidarbeiten verbundenen Brand- und Explosionsgefahren bekannt sind. Bei der Durchführung der Arbeiten sind entsprechend der Gefährdungsbeurteilung geeignete Schutzmaßnahmen vom Auftragnehmer zu treffen. Insbesondere sind genügend Feuerlöschgeräte in greifbarer Nähe bereitzuhalten. Der Auftragnehmer hat diejenigen Verfahren auszuwählen, bei denen die Freisetzung gesundheitsgefährlicher Stoffe gering ist. Je nach Verfahren und Arbeitsbedingungen muss er den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen und dafür sorgen, dass sie entsprechend den Arbeitsumständen getragen werden.

Für Schweiß- und Schneidarbeiten sowie für verwandte Verfahren zum Bearbeiten metallischer Werkstücke findet unter anderem die BGR 500 (Kap. 2.26) Anwendung.

Alle Gasflaschen sind gegen Umfallen zu sichern und unter Berücksichtigung ihrer Inhalte und ihrer Nähe zu anderen Substanzen ordnungsgemäß zu lagern. Schweiß- und/ oder Brennausrüstungen, die entflammbar Gase und Sauerstoff enthalten, sind mit Flammenrückschlagsicherungen und Rückschlagventilen zu versehen.

#### **5.5 Abriss- und Demontgearbeiten**

Bei der Durchführung von Abbrucharbeiten ist nach DGUV Vorschrift 38 (ehem. BGV C 22) „Bauarbeiten“ eine Abbrucharweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, dem Kondor-

Koordinator, der örtlichen Betriebsleitung und von diesem durchsehen und ggf. kopieren zu lassen. Müssen dabei Arbeiten mit Asbest oder asbesthaltigen Materialien durchgeführt werden, bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung des Auftraggebers unter Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

## **5.6 Hebe-/Kranarbeiten und Anschlagen von Lasten**

Kräne dürfen nur von unterwiesenen, mindestens 18 Jahre alten, körperlich und geistig geeigneten und vom Auftragnehmer schriftlich beauftragten Kranführern bedient werden. Der Befähigungsnachweis (Kranführerschein) hierfür muss dem Kondor-Koordinator vor Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt werden.

Bei Überschneidung der Arbeitsbereiche mehrerer Kräne sind die Arbeitsabläufe vorher festzulegen und für eine einwandfreie Verständigung untereinander zu sorgen. Wenn mehrere Kräne gemeinsam eine Last anheben müssen, ist vorher der Kondor-Koordinator oder der Sicherheitsverantwortliche zu informieren.

Für Hebearbeiten hat der Auftragnehmer einen geeigneten Aufsichtsführenden zu bestimmen.

Das Anschlagen von Lasten dürfen nur besonders unterwiesene und mit der Arbeit vertraute Arbeitnehmer vornehmen. Diese Personen müssen vom Aufsichtsführenden / Polier namentlich genannt sein. Von Hand angeschlagene Lasten dürfen erst auf Anweisung des Anschlägers / Einweisers bewegt werden.

Es darf nur eine, als solche erkennbar gemachte Person, einweisen (z. B. Signalhandschuhe / Funkgerät verwenden). Die Einweisungszeichen sind deutlich erkennbar zu geben und bei Bedarf zu wiederholen. Der Bediener darf nur die Signale des festgelegten Einweisers befolgen, wenn sie eindeutig sind und keine Gefahr bedeuten, bzw. wenn die geltenden Vorschriften eingehalten sind. Die Kommunikation zwischen Einweiser und Bediener muss zu jeder Zeit gewährleistet sein (Handzeichen, Funk, ...). Wenn die Kommunikation zwischen Einweiser und Bediener gestört ist, ist der Hub sofort abzubrechen und jede Bewegung einzustellen, bis die Kommunikation wiederhergestellt ist.

Anschlagmittel zum Anschlagen von Lasten dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet und nicht über die zulässige Belastung hinaus beansprucht werden. Anschläger müssen unterwiesen, mindestens 18 Jahre alt, körperlich und geistig geeignet und vom Auftragnehmer beauftragt sein. Nur dieser gibt Zeichen an den Bediener. Beim probeweisen Anheben hat er zu beachten, ob die Last sich verhakt hat oder festsitzt, die Last in Waage ist bzw. richtig hängt und alle Stränge gleichmäßig tragen. Schiefhängende Lasten sind wieder abzulassen und neu zu befestigen.

Die Tragfähigkeit von Seilen, Ketten, Hebebändern, Rundschlingen und Gehängen daraus müssen mit Anhängern oder Etiketten versehen sein, auf denen mind. die Tragfähigkeit für 60° Neigungswinkel angegeben sein muss. Bei fehlendem Anhänger oder Etikett ist das Anschlagmittel auszuwählen. Bei mehrsträngigen Gehängen dürfen nur zwei Stränge als tragend angenommen werden. Jeder Strang muss so ausgelegt werden, dass er das Doppelte der Last aufnehmen kann (100 % Auflast), insbesondere bei Abriss- und Demontearbeiten.

Es dürfen nur genormte Seile und Seilendverbindungen verwendet werden. Drahtseilklemmen sind für Anschlagmittel unzulässig. Ketten und Schäkel dürfen nicht provisorisch mit Schrauben o.ä. geflickt werden.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Hebezeuge und Anschlagmittel den gültigen Normen und Unfallverhütungsvorschriften (BGV D8) entsprechen.

## **5.7 Erdarbeiten, Baugruben und Gräben**

Erdarbeiten sind nur nach Einholung einer schriftlichen und autorisierten Arbeitserlaubnis des Auftraggebers gestattet. Erdarbeiten, bei denen Personen beschäftigt sind und das Risiko einer Verletzung durch einen zufälligen Einsturz besteht, sind entsprechend zu sichern. Alle Erdarbeiten sind vom Auftragnehmer in geeigneter Weise zu kennzeichnen und jederzeit abzusichern, um zu verhindern, dass Personen an diesen Stellen stolpern, ausrutschen oder fallen. Nachts sind diese Stellen zu beleuchten. Leitungsgräben, die tiefer als 1,75 m sind, müssen mit geeigneten Materialien verbaut werden (z.B. Spundwände zur Grabensicherung).

Vor Beginn von Erdarbeiten im jeweiligen Arbeitsbereich hat sich der Auftragnehmer über das Vorhandensein und den Verlauf von Kabeln, Erdleitungen, Rohrleitungen etc. zu informieren. Alle aufgefundenen Kabel sind zunächst als stromführend zu betrachten und dürfen erst nach Freigabe durch eine Elektrofachkraft berührt werden.

## **5.8 Aufenthaltsverbote**

Der Aufenthalt an gefährlichen Stellen, insbesondere unter schwebenden Lasten, in Fahr- und Schwenkbereichen von Fahrzeugen und ortsveränderlichen Arbeitsmaschinen sowie in unübersichtlichen Transport- und Verkehrsbereichen ist verboten.

## **6. Beauftragung von Nachauftragnehmern**

Leistungen dürfen nur mit dem Einverständnis des Auftraggebers an Nachauftragnehmer weiter vergeben werden. Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 8 ArbSchG sowie § 6 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 (ehem.

BGV A1) „Grundsätze der Prävention“ nachzukommen. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentation gilt in vollem Umfang auch für die Nachauftragnehmer, diese zu beschaffen ist Aufgabe des Auftragnehmers. Der Kondor-Koordinator ist von der Beauftragung des Nachauftragnehmers zu informieren. Unabhängig von den Aktivitäten des Kondor-Koordinators hat das beauftragende Unternehmen den Nachauftragnehmer vor Beginn seiner Tätigkeit auf alle Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zu unterrichten.

## **7. Abschließende Bemerkungen**

### **7.1 Schutz von Rechtsgütern der Kondor Gewerbepark GmbH & Co.KG**

Der Auftragnehmer ist für den Schutz aller von den Vertragsarbeiten betroffenen Gebäude, Gebäudeteile, Anlagen, Kabel, Leitungen, Kanäle und anderer hier nicht genannter Installationen und Ausrüstungsgegenstände verantwortlich. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Schäden sind umgehend anzuzeigen und auf Kosten des Auftragnehmers zu reparieren. Bei Nichterfüllung trotz Aufforderung durch den Auftraggeber, ist der Auftraggeber berechtigt, den Schaden auf Kosten des Auftragnehmers beheben zu lassen.

### **7.2 Sicherung der Arbeiten und der Ausrüstung des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer hat selbst für die Sicherheit und den Schutz seiner Arbeiten und Anlagen (inklusive Werkzeuge, gelagerte Materialien, Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände) zu sorgen. Der Auftragnehmer trägt alle damit verbundenen Kosten.

### **7.3 Konsequenzen-Management**

Kondor kann bei schwerwiegenden Zuwiderhandlungen gegen bestehende Arbeitssicherheitsregeln alle Arbeiten des betroffenen Auftragnehmers unterbrechen, bis wieder sichere Arbeitsbedingungen hergestellt sind. Kondor behält sich in derartigen Fällen vor, einzelne Personen oder den Auftragnehmer befristet oder dauerhaft von Arbeiten auf dem Betriebsgelände und / oder der Baustelle auszuschließen. Daraus eventuell abgeleitete Ersatzansprüche gegenüber dem Auftraggeber werden ausgeschlossen.

Alle Geldstrafen, Gebühren, etc., die Kondor an eine Behörde oder Dritte auf Grund von Verletzungen der Sicherheitsbestimmungen durch den Auftragnehmer oder dessen Subunternehmer zu entrichten hat, müssen zurückerstattet werden. Kondor behält sich das Recht der Aufrechnung mit bestehenden Forderungen des Auftragnehmers an Kondor vor.

## **7.4 Bewertung des Auftragnehmers**

Nach Beendigung der beauftragten Arbeiten behält sich Kondor gemeinsam mit einem Vertreter des Auftragnehmers eine Bewertung des Auftragnehmers unter anderem auf Einhaltung der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Regeln als auch der Sicherheitsstandards und Leitlinien vor.

## **7.5 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Sicherheitsbestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Sicherheitsbestimmungen im Übrigen nicht berührt, § 139 BGB findet keine Anwendung. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung der sicheren Bauausführung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Sicherheitsbestimmungen als lückenhaft erweisen.

## **8. Arbeitsschutzvorschriften**

Die Bestellung eines Koordinators durch Kondor auf der Betriebsstätte ersetzt nicht die Arbeitsschutzpflichten des Auftragnehmers. Für die Einhaltung staatlicher und berufsgenossenschaftlicher Vorschriften sowie der allgemein anerkannten Regeln und Normen sowie gesetzlicher Vorschriften ist der Auftragnehmer verantwortlich.

## **9. Anerkennung dieser Sicherheitsbestimmungen**

Die Anerkennung der Sicherheitsbestimmungen für Auftragnehmer werden vom Auftragnehmer durch Auftragsannahme anerkannt. Die jeweils gültige Ausführung wird auf der Internetseite unter dem Link: [www.kondor-gewerbepark.de](http://www.kondor-gewerbepark.de), Unterpunkt: Sicherheitsbestimmungen für Auftragnehmer als vertraglich mitgeltende Unterlage zur Verfügung gestellt.